



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Dienstleistungsvertrag Kabelinternet

1. Vertragsgegenstand

Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell stellt ihrem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) den Zugang zu den im Vertrag genannten Dienstleistungen gegen Entrichtung der vertraglichen Preise zur Verfügung. Sämtliche Leistungen welche der Kunde über Fernsehnetz / Internet von Dritten in Anspruch nimmt, bilden in keinem Fall Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrages. Eine vertragliche Haftung der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell für solche Leistungen entfällt in jedem Fall.

2. Leistungen der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell

Voraussetzung für einen Kabelinternetzugang ist ein rechtmässiger betriebener und aktiver (nicht abgehängt/plombiert) Anschluss am Kabelfernsehnnetz der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell.

Der vertraglich vereinbarte Zugang des Kunden über das Fernseekabelnetz zum Internet besteht grundsätzlich während 24 Stunden pro Tag und 7 Tagen pro Woche soweit und sofern dies technisch möglich ist. Technische Störungen welche im Einflussbereich der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell liegen werden von dieser entsprechend ihren personellen, technischen und finanziellen Möglichkeiten schnellstmöglich behoben. Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell kann zur Leistungserbringung jederzeit Dritte beiziehen bzw. beauftragen. Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell kann jedoch keine Gewähr für ununterbrochene und korrekte Einbringung der Dienstleistung übernehmen, insbesondere wenn Unterbrüche auf übergeordneten Netzen oder Zugängen eintreten. Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell unterstützt den Kunden bei seinem Zugang zur vertraglichen Leistung so gut wie möglich. Übersteigt der Support das übliche Maß oder hat er seinen Grund in unsachgemässer Bedienung durch den Kunden oder Fehlfunktion seiner Geräte, so behält sich die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell die Verrechnung dieses Mehraufwandes an den Abonnenten ausdrücklich vor.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

Sofern vorgängig mit der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, darf nur der Kunde selbst die vertraglichen Leistungen der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell nutzen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass für andere Personen die Benutzeridentifikation und das Passwort nicht bekannt gemacht werden und Informationen darüber nicht zugänglich sind. Das zur Verfügung stellen der Leistungen der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell an Dritte ist dem Kunden ausdrücklich untersagt. Dies gilt insbesondere für Texte und Bilder, welche die Normen des schweizerischen Strafrechtes bezüglich des Jugendschutzes oder harter Pornografie verletzen. Eine Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten durch den Kunden an Drittpersonen ist ungültig und für die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell nur dann bindend, wenn sie der Übertragung vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Benützung und Nutzung der vertraglichen Leistung der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell zu jeder Zeit sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Datenschutzes, Fernmeldewesens, Urheberrechts, Strafrechts (Pornografie usw.).

Kann der Kunde eine Schwachstelle oder Lücke in der Datensicherheit aufdecken und sich so Zugang zu fremden Daten verschaffen, hat der Kunde dies unverzüglich der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell zu melden. Nicht gemeldetes Eindringen in fremde Datenbanken oder Missbrauch von fremden Daten werden rechtlich geahndet.

Der Schutz der vom Kunden gespeicherten Daten ist Aufgabe des Kunden.

Der Kunde meldet der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell umgehend jegliche Mängel im

Leistungsangebot der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell oder eine rechtswidrige Verwendung dieser Leistungen durch Drittpersonen (Hacker usw.).

Der Kunde verpflichtet sich, die Preise entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zu bezahlen. Bei einer vertraglich vereinbarten Beschränkung des Datenvolumens bemüht sich die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell, eine zuverlässige und der modernen Technik angepasste Messmethode anzuwenden. Der Kunde verpflichtet sich, die in Rechnung gestellte Datenmenge zu akzeptieren, ohne den Einzelbindungsnachweis zu verlangen. Der Kunde anerkennt ausdrücklich das Recht der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell, ihm bei Zahlungsverzug den Zugang ohne weiteres zu sperren. Der Kunde gestattet der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell ausdrücklich die Verwendung und Weitergabe von Informationen und Daten über ihn selbst, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell notwendig ist.

Verletzt der Kunde auch nur eine seiner vertraglichen Pflichten, so ist die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistungen einzustellen. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell bleibt in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.

Adressänderungen sind der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell in jedem Fall mitzuteilen.

4. Preise und Kosten

Der Kunde erhält in regelmässigen Abständen (derzeit 3-monatlich) von der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell eine Rechnung, für die dem Kunden gemäss Vertrag zur Verfügung gestellten Leistungen. Preise und Leistungen können für bestehende Verträge im Rahmen der geltenden Kündigungsfristen von Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell mit einer Vororientierungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats angepasst werden.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen fristgerecht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Verzug kann die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell den Zugang des Abonnenten zum Internet ohne weitere Mitteilung sofort sperren sowie sämtliche dazu gehörenden Daten löschen.

5. Hausinstallation

Der Kunde ist für die Hausinstallation der Kabelfernsehlleitungen verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen ausführen zu lassen. Ebenso fallen der Betrieb der angeschlossenen Geräte und benutzten Programme in den Verantwortungsbereich des Kunden. Ist die Störung auf Mängel oder Handhabungsfehler der dem Abonnenten gehörenden Ausrüstungen zurückzuführen, trägt der Abonnent die Kosten für das Eingrenzen beziehungsweise Beheben der Störung.

Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell hat im Fall von Störungen in der Hausverteilanlage, die Auswirkungen auf andere Dienste haben, das Recht sofort vom Vertrag zurückzutreten.

6. Wegbedingungen der Haftung

Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell ist bemüht, ihre Leistungen jederzeit vollumfänglich und in bester Qualität zu erbringen. Allfällige Störungen werden schnellstmöglich, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, behoben. Sofern die Behebung dieser Störung aus Gründen, welche ausschliesslich bei der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell liegen, nicht mehr oder nicht innert angemessener Frist erfolgt, kann der Kunde als einzige Maßnahme sofort vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde erklärt sich jedoch ausdrücklich damit einverstanden, dass die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell jegliche Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden ablehnt, welche dem Abonnenten durch die Benützung oder Nutzung der Leistungen der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell (Anschluss am Fernseekabelnetz und Internet) entstehen könnten.

Die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Inhalte und Angebote im Internet.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell den unterschriebenen Vertrag erhalten, die Konfigurationen im System ausgeführt und dem Kunden das Modem zugestellt hat. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Auf Ende der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des des nächsten Monats kündigen. Die fristlose Kündigung oder ein Vertragsrücktritt aus den in vorstehenden Bestimmungen genannten Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei fristloser Kündigung verfallen bereits bezahlte Entgelte für die Dienstleistungen zu Gunsten der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell.

8. Modem

Zur Sicherung des störungsfreien Internetbetriebes muss das Modem vom Kunden bei der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell bezogen und gekauft werden. Die Überlassung des Modems zur Miete ist nicht möglich.

9. Schlussbestimmungen

Durch den schriftlichen Vertrag und diese von beiden Vertragspartnern ausdrücklich anerkannten allgemeinen Vertragsbedingungen, werden die vertraglichen Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell abschließend geregelt. Gerichtsstand ist für beide Parteien der Sitz der Genossenschaft Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell.

Waldkirch 1. Mai 2010